



## Aktuelle Neuerungen und Checkliste zum Jahresende 2022

Wir leben in schwierigen Zeiten und so bleibt abzuwarten, welche Maßnahmen zur Konjunkturbelebung, Abfederung der Teuerung und welche Unterstützungen bei den exorbitant gestiegenen Energiekosten für welchen Empfängerkreis seitens der Regierung beschlossen werden. Wir geben Ihnen einen aktuellen Überblick.

In gewohnter Weise haben wir wieder die **bewährten Checklisten „Steuertipps zum Jahresende 2022“** für Sie zusammengestellt und als Anlage diesem Newsletter beigelegt. Rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2022 können Sie noch einen Blick darauf werfen und für Sie relevante Tipps und Hinweise herausgreifen. Gerne stehen wir für Rückfragen und individuelle Beratung zur Verfügung.

Wir wünschen eine interessante Lektüre!

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. AKTUELLES.....</b>                                            | <b>2</b> |
| 1.1 Ende der kalten Progression ab 2023 ist fix.....                | 2        |
| 1.2 Neue Details zum Energiekostenzuschuss .....                    | 3        |
| 1.3 Mieten – neuerliche Erhöhung ab 1. November 2022 .....          | 4        |
| 1.4 Die wichtigsten SV-Werte für 2023 .....                         | 5        |
| 1.5 Photovoltaikanlagen für die Eigenversorgung .....               | 5        |
| 1.6 Neuerliche Erhöhung des Basiszinssatzes .....                   | 5        |
| <b>2. ANHANG: CHECKLISTEN STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2022 .....</b> | <b>5</b> |

## 1. Aktuelles

### 1.1 Ende der kalten Progression ab 2023 ist fix

Vor kurzem wurde im Parlament bereits das Teuerungs-Entlastungspaket II beschlossen, das zu einer automatischen Inflationsanpassung der wesentlichen Tarifelemente bei der Einkommensbesteuerung ab 2023 führt. Beim Einkommensteuertarif wurden die beiden untersten Tarifstufen um 6,3% erhöht, die restlichen um 3,47% (das sind zwei Drittel der Inflationsrate zwischen Juli 2021 und Juni 2022).

Die Einkommensteuer beträgt ab 1.1.2023 daher für Einkommensteile:

| 2022                    |            | 2023                           |            |
|-------------------------|------------|--------------------------------|------------|
| Einkommen               | Steuersatz | Einkommen                      | Steuersatz |
| für die ersten € 11.000 | 0%         | für die ersten <b>€ 11.693</b> | <b>0%</b>  |
| € 11.000 bis € 18.000   | 20%        | € 11.693 bis <b>€ 19.134</b>   | <b>20%</b> |
| € 18.000 bis € 31.000   | 32,5%      | € 19.134 bis <b>€ 32.075</b>   | <b>30%</b> |
| € 31.000 bis € 60.000   | 42%        | € 32.075 bis <b>€ 62.080</b>   | <b>41%</b> |
| € 60.000 bis € 90.000   | 48%        | € 62.080 bis <b>€ 93.120</b>   | <b>48%</b> |
| € 90.000 bis 1 Mio      | 50%        | € 93.120 bis € 1 Mio           | <b>50%</b> |
| über € 1 Mio            | 55%        | über € 1 Mio                   | <b>55%</b> |

Absetzbeträge wie der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, der Unterhaltsabsetzbetrag, der (erhöhte) Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, der (erhöhte) Pensionistenabsetzbetrag sowie die Höchstbeträge für die SV-Rückerstattung wurden um 5,2% erhöht. Eine ganze Reihe von Werten bleibt unangetastet, wie der Veranlagungsfreibetrag (€ 730), das Werbungskostenpauschale (€ 132), die Tages- und Nächtigungsgelder (€ 26,40 bzw € 15), die Umsatzgrenze für die Betriebsausgabenpauschalierung (€ 220.000) oder die Luxusgrenze bei PKW (€ 40.000).

Zusätzlich enthält das Teuerungs-Entlastungspaket II noch folgende Maßnahmen:

- Anheben der Einheitswert-Grenze für land-/ forstwirtschaftliche Pauschalierung von € 130.000 auf € 165.000.
- **Zuschüsse des Arbeitgebers für nicht betrieblich veranlasste Fahrten**, welche für die Nutzung CO<sub>2</sub>-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen geleistet werden, sind ab dem Jahr 2023 bis zu einer Höhe von **€ 200 pro Jahr steuerfrei** (Direktzahlung oder Gutscheine).
- **Senkung des Dienstgeberbeitrages** von 3,9% auf **3,7%** für die Jahre 2023 und 2024.
- Anheben der Umsatzgrenze für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von € 400.000 auf € 600.000.

Am 12.10.2022 wurde im Nationalrat auch das **Teuerungs-Entlastungspaket III** beschlossen, Damit wird gewährleistet, dass die **Familienbeihilfe und viele weitere Sozialleistungen künftig automatisch an die Inflation angepasst** werden. Die Erhöhung für das Jahr 2023 wird **5,8%** (entspricht der Inflationsrate zwischen August 2021 und Juli 2022) betragen. Neben der Familienbeihilfe sind davon ua auch das Kinderbetreuungsgeld, der Kinderabsetzbetrag und die Studienbeihilfen (erstmal ab 1.9.2023) umfasst.

## 1.2 Neue Details zum Energiekostenzuschuss

Die Bundesregierung hat am 28. September 2022 weitere Eckpunkte zum Energiekostenzuschuss veröffentlicht. Darüber hinaus hat der Nationalrat am 12.10.2022 Änderungen des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetzes beschlossen, wodurch das zur Verfügung stehende Budget auf nunmehr € 1,3 Mrd angehoben wurde. Weitere Änderungen umfassen die **Abwicklung der Förderungen** sowie **Vereinfachungen für kleine Unternehmen**. Wiewohl die exakte Ausgestaltung der Förderung nach wie vor Fragen offenlässt, da die hierfür vorgesehene **Richtlinie noch nicht veröffentlicht** wurde, wollen wir Sie im Nachfolgenden über die aktuellen Entwicklungen informieren und Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte des Zuschusses geben. Vorweg möchten wir darauf hinweisen, dass die Förderung von der **EU-Kommission genehmigt** werden muss und diese Genehmigung bislang noch **aussteht**.

- **Förderfähige Unternehmen**

Mit dem Unternehmens-Energiekostenzuschuss gefördert werden grundsätzlich energieintensive Unternehmen. Darunter fallen alle gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen und unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen, deren **jährliche Energie- und Strombeschaffungskosten** sich auf mindestens **3% des Produktionswertes** belaufen.

Das 3%-Energieintensitätskriterium entfällt bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu € 700.000. Unternehmen mit weniger Umsatz können ungeachtet des Ausmaßes ihrer Energiekosten einen Zuschuss beantragen, sofern kein Ausschlusskriterium vorliegt.

**Nicht förderfähig** sind energieproduzierende oder mineralölverbrauchende Unternehmen, Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion und staatliche Einheiten.

Die Förderung soll mit **Auflagen** zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen verbunden sein. Insbesondere müssen Unternehmen **bis 31.3.2023 Energiesparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich** setzen.

- **Antragstellung und Registrierung**

**Anträge** können voraussichtlich ab **Mitte November 2022** beim AWS gestellt werden. **Zuvor** soll eine **Registrierung erforderlich** sein, welche bereits ab Ende Oktober 2022 zur Verfügung stehen soll. Eine innerhalb der Frist gestellte Voranmeldung soll Voraussetzung für die spätere Beantragung der Förderung sein. Im Zweifel empfiehlt es sich daher eine Voranmeldung einzubringen. Diese stellt noch keinen Antrag auf Gewährung der Förderung dar, weshalb noch keine unmittelbaren Rechtsfolgen damit verbunden sind.

Um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen und Überförderungen zu vermeiden, ist für die **Antragstellung die Bestätigung eines Steuerberaters**, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters erforderlich – beispielsweise zur Einordnung als energieintensives Unternehmen oder der Bestätigung der Energie-Mehrkosten.

- **Inhalt der Förderung**

Ganz allgemein sieht das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz eine **Förderung von Mehrkosten für Energiekosten im Zeitraum 1. Februar 2022 bis 30. September 2022** mit bestimmten Obergrenzen vor. Darüber hinaus werden auch Kosten für die Antragstellung bis zu einer bestimmten Zuschusshöhe teilweise ersetzt. Die Gewährung der Förderung hat im Einklang mit dem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen der EU-Kommission zu erfolgen. Gemäß Befristetem Beihilferahmen darf die Förderung mit Beihilfen, welche unter den Befristeten COVID-19-Rahmen fallen, kumuliert werden, sofern die einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.

- **Die vier Förderstufen**

Die Förderung soll in vier Förderstufen unterteilt werden, wobei vom Unternehmer auszuwählen ist, für welche Förderstufe der Antrag gestellt wird. In Abhängigkeit der Förderstufe sollen unterschiedliche Fördersätze zur Anwendung gelangen. Die bereits bekannten Details zu den einzelnen Förderstufen orientieren sich an den Vorgaben und Möglichkeiten, welche seitens der EU im Befristeten Krisenrahmen für Direktzuschüsse vorgesehen sind:

**Basisstufe 1:**

Im Rahmen der ersten Stufe werden auch Mehrkosten für Treibstoffe ersetzt. Gefördert werden **30%** der Preisdifferenz zwischen 2021 und 2022 für den Verbrauch von **Strom, Erdgas und Treibstoffen**. Pro Unternehmen beträgt der Zuschuss mindestens **€ 2.000 und maximal € 400.000**. Deutlich geringere Fördergrenzen kommen für Unternehmen der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektor zum Tragen.

**Berechnungsstufe 2:**

Ab dieser Stufe sind nur mehr **Kosten für Strom und Gas** förderbar. Voraussetzung ist, dass sich die Preise zu den Vorjahrespreisen mindestens verdoppelt haben. Es werden bis zu **70% des Vorjahresverbrauches mit maximal 30%** gefördert. In dieser Förderstufe beträgt die maximale **Förderhöhe € 2 Mio**.

**Berechnungsstufe 3:**

Eine Antragstellung im Rahmen dieser Stufe ist nur möglich, wenn dem **Empfänger Betriebsverluste** im beihilferelevanten Zeitraum entstehen, wobei sich der **Anstieg der Strom- und Gaskosten auf mindestens 50% des Betriebsverlustes im selben Zeitraum** belaufen muss. Die maximale Förderhöhe beträgt gemäß befristetem Krisenrahmen der EU höchstens 50% der beihilfefähigen Kosten und höchstens 80% der Betriebsverluste. Darüber hinaus ist der maximale **Zuschuss mit € 25 Mio** pro Unternehmen gedeckelt.

**Berechnungsstufe 4:**

In der letzten Berechnungsstufe werden nur **Unternehmen, die in ausgewählten Branchen tätig** sind (zB **Stahl, Zement, Glas**), gefördert. Hier sind maximale Förderungen bis zu **€ 50 Mio** pro Unternehmen möglich. Aufgrund der Vorgaben der EU wird die Förderung in dieser Stufe maximal 70% der förderfähigen Kosten und höchstens 80% der Betriebsverluste des Unternehmens betragen.

### 1.3 Mieten – neuerliche Erhöhung ab 1. November 2022

Das BMJ hat Ende September auf Grund der hohen Inflationsraten zum 3. Mal in diesem Jahr eine Erhöhung der Kategoriebeträge gem MRG kundgemacht. Die Erhöhung wird am 1. November 2022 mietrechtlich wirksam.

Die gültigen Kategoriebeträge in €/m²:

|                     | Anhebung frühestens ab | Kategorie A | Kategorie B | Kategorie C | Kategorie D brauchbar | Kategorie D unbrauchbar |
|---------------------|------------------------|-------------|-------------|-------------|-----------------------|-------------------------|
| <b>ab 1.11.2022</b> | <b>5.12.2022</b>       | <b>4,23</b> | <b>3,18</b> | <b>2,12</b> | <b>2,12</b>           | <b>1,06</b>             |
| ab 1.6.2022         | 5.7.2022               | 4,01        | 3,01        | 2,00        | 2,00                  | 1,00                    |
| ab 1.4.2022         | 5.5.2022               | 3,80        | 2,85        | 1,90        | 1,90                  | 0,95                    |

Die Erhöhung der Kategoriebeträge hat nicht nur direkte Auswirkungen auf die zu entrichtenden Mietzinse, sondern **erhöht** auch (in vielen Fällen) die **Verwaltungskostenpauschale** der Hausverwaltungen und führt dadurch insgesamt zu höheren **Betriebskosten**, welche wiederum der Mieter zu tragen hat.

## 1.4 Die wichtigsten SV-Werte für 2023

Die voraussichtlichen Werte in der Sozialversicherung für 2023 liegen vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im BGBl vor.

Hier der Ausblick für die wichtigsten Werte (in €):

| Höchstbeitragsgrundlage                | 2022      | 2023             |
|----------------------------------------|-----------|------------------|
| laufende Bezüge täglich                | 189,00    | <b>195,00</b>    |
| laufende Bezüge pm                     | 5.670,00  | <b>5.850,00</b>  |
| Sonderzahlung pa                       | 11.340,00 | <b>11.700,00</b> |
| freie Dienstnehmer ohne SZ pm          | 6.615,00  | <b>6.825,00</b>  |
| Geringfügigkeitsgrenze pm              | 485,85    | <b>500,91</b>    |
| Grenzwert Dienstgeberabgabe (DGA), mtl | 728,78    | <b>751,37</b>    |

## 1.5 Photovoltaikanlagen für die Eigenversorgung

Viele Privatpersonen entscheiden sich aus ökologischen und ökonomischen Gründen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach. Worauf ist dabei aus steuerlicher Sicht zu achten?

Grundsätzlich stellen Einkünfte aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus der eigenen Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar, sofern der Veranlagungsfreibetrag von € 730 überschritten wird. Auch wenn die Einspeisetarife derzeit eher gering ausfallen, könnte der Veranlagungsfreibetrag bald überschritten werden.

Zur **Förderung der privaten Eigenversorgung** gilt Folgendes: **Einkünfte natürlicher Personen** aus der **Einspeisung von bis zu 12.500 kWh** elektrischer Energie aus **Photovoltaikanlagen**, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet, sind **ab der Veranlagung 2022 steuerfrei**.

Für den aus der Photovoltaikanlage selbst erzeugten und verbrauchten Strom fällt **keine Elektrizitätsabgabe** an.

## 1.6 Neuerliche Erhöhung des Basiszinssatzes

Mit Wirksamkeit ab 14.9.2022 wurde der Basiszinssatz auf 0,63 % erhöht. Die steuerlich relevanten Zinssätze betragen daher ab diesem Zeitpunkt 2,63%.

## 2. Anhang: Checklisten Steuertipps zum Jahresende 2022

Aufgrund der im Jahr 2022 zahlreichen neuen Regelungen wie beispielsweise der ökosozialen Steuerreform und der Teuerungs-Entlastungspakete empfiehlt es sich besonders heuer rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen und sich folgende Fragen zu stellen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 32. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

Als gesonderter Anhang finden Sie die umfangreichen Checklisten mit den Steuertipps zum Jahresende 2022 gegliedert nach verschiedenen Bereichen (Unternehmen, Arbeitgeber und Mitarbeiter, Arbeitnehmer, alle Steuerpflichtige).

## **ECOVIS – Das Unternehmen im Profil**

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Scheibbs, Wieselburg, Wr. Neustadt und Salzburg betreut Sie mit ca. 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 80 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

### **Herausgeber:**

#### **ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien  
Schmalzhofgasse 4  
Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten  
Kremser Gasse 20  
Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs  
Rathausgasse 3  
Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg  
Hauptplatz 24  
Tel (07416) 540 70

2700 Wr. Neustadt  
Hauptplatz 30  
Tel (01) 599 22

5020 Salzburg  
Innsbrucker Bundesstr. 140  
Tel (0662) 87 08 45